

Öffentliche Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der "Panorama-Ausnahme"

[...]

Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette

In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ setzte sich die Kommission das Ziel, einen funktionsfähigen Urheberrechtsbinnenmarkt zu schaffen, was die Möglichkeit einschließt, „dass die Rechteinhaber für die Verwendung von Inhalten und auch von online verbreiteten Inhalten Lizenzen vergeben und eine Vergütung erhalten können“. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob Verleger von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften infolge des derzeit geltenden Urheberrechtsrahmens auf Probleme im digitalen Umfeld stoßen, vor allem im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, für Online-Nutzungen ihrer Inhalte Lizenzen zu vergeben und eine Vergütung zu erhalten. In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Insbesondere möchte die Kommission alle Beteiligten dazu befragen, wie sich eine mögliche Änderung des EU-Rechts, durch die Verlegern ein neues verwandtes Schutzrecht verliehen würde, auf sie selbst und auf die gesamte verlegerische Wertschöpfungskette, Verbraucher und EU-Bürger und die Kreativindustrie auswirken würde. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern. Außerdem möchte sie Meinungsäußerungen dazu einholen, ob ein unterschiedlicher Handlungsbedarf im Sektor der Presseverleger und dem der Buchverleger/wissenschaftlichen Verleger besteht. Auf diese Weise wird die Kommission dafür sorgen, dass ein mögliches Handeln mit dem Vorgehen auf anderen Gebieten der EU-Politik abgestimmt wird, insbesondere mit ihrer Politik für den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen .

*

[...]

Fragen

1. Auf welcher Grundlage erlangen Sie Rechte zur Veröffentlichung von Ihren Presse- oder anderen Druckerzeugnissen und deren Lizenzierung?

- Rechteübertragung von Urhebern/ Autoren
- Lizenzvergabe durch Urheber/ Autoren (exklusiv oder nicht-exklusiv)
- Eigenständiges Recht nach nationalem Recht (z.B. Autor eines Gemeinschaftswerks)
- Rechte an von Beschäftigten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses geschaffenen Werken
- Nicht zutreffend
- Sonstiges (bitte angeben)

Bitte erläutern Sie, wenn Sie „Sonstige“ angegeben haben

Der VG Media werden auf der Grundlage von Wahrnehmungsverträgen mit Sendeunternehmen und Presseverlegern deren originäre Leistungsschutzrechte sowie abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte, die diese von Dritten aufgrund von Lizenzverträgen sowie von Beschäftigten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, zur Wahrnehmung eingeräumt.

2. Hatten Sie Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Nutzungen ihrer Presse- oder anderen Druckinhalte aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von

Rechten erfolge bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft
- Ja, gelegentlich
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedsstaat, die lizenzierten Nutzungsarten, die Art der Werke und den Lizenznehmer.

In Deutschland ergeben sich Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Nutzungen von Presseinhalten in erster Linie aufgrund der nutzerseitig existierenden Marktstruktur. Obwohl der Lizenzierung durch die VG Media ein eigenes – wenn auch nur eingeschränktes – Schutzrecht der von ihr vertretenen Presseverleger zugrunde liegt, stellt das Verhalten von Google als mit Abstand größtem, quasi-monopolistischem Nutzer digitaler Presseerzeugnisse, für die VG Media die höchste Hürde bei der Lizenzierung von Presseerzeugnissen dar. Das Verhalten des Marktbeherrschers wirkt sich zwangsläufig auch auf die Lizenzierung und Vertragsverhandlungen mit anderen Suchmaschinen und Newsaggregatoren aus. (zur kartellrechtlichen Problematik vgl. auch die Ausführungen zu Frage 3 unten) Hierzu im Einzelnen:

Die VG Media ist eine in Deutschland ansässige Verwertungsgesellschaft mit signifikantem Auslandsgeschäft (2015 mehr als 9,5 Mio. Euro Umsatz im Ausland). Sie vertritt als Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen die Leistungsschutzrechte von nahezu 230 digitalen verlegerischen Angeboten (Domains). Basierend auf § 87f des deutschen Urheberrechtsgesetzes nimmt die VG Media das Leistungsschutzrecht der Presseverleger wahr und schließt Nutzungsverträge mit gewerblichen Nutzern digitaler Presseerzeugnisse – Suchmaschinen, Newsaggregatoren und Nachrichtenapps – ab. Die übrigen deutschen Presseverleger, die ihre Rechte nicht der VG Media zur Wahrnehmung eingeräumt haben, haben – soweit öffentlich bekannt – bislang ihre Rechte weder in eine andere Verwertungsgesellschaft eingebracht, noch eigenständig Lizenzen mit Nutzern vereinbart.

Vom deutschen Presseleistungsschutzrecht nicht erfasst sind Hyperlinks. Auch ist die gesamte private Nutzung von Presseerzeugnissen frei. Lediglich die gewerbliche Nutzung durch Suchmaschinen und durch Aggregatordienste ist vergütungspflichtig. Hiervon ausgenommen sind „einzelne Wörter“ und „kleinste Textausschnitte“. Diese „einzelnen Wörter“ und „kleinsten Textausschnitte“ sind nach dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. September 2015 über den Tarif der VG Media auf die Länge von sieben Wörtern zu begrenzen. Danach wären alle Textteile mit einer Länge von über sieben Wörtern vergütungspflichtig.

Die VG Media hat bis jetzt mit insgesamt fünf Newsaggregatoren und Suchmaschinen Verträge über eine Vergütung des Presseleistungsschutzrechtes abschließen können.

Der größte Nutzer von digitalen Presseerzeugnissen ist die Google Inc. Auf dem deutschen Suchmaschinenmarkt besitzt Google einen Marktanteil von über 94%. Allein seine marktbeherrschende Stellung, die auch von der EU Kommission bejaht wird, erlaubt es Google, eine Vergütung für die Nutzung von digitalen Presseerzeugnissen abzulehnen, obwohl die Anwendbarkeit des Tarifs der VG Media durch das Deutsche Patent- und Markenamt bestätigt wurde. Google als größter Nutzer weigert sich, geltendes Recht, einschließlich Kartellrecht, anzuerkennen und auf den missbräuchlichen Einsatz seiner Marktmacht vor Erreichung einer gerichtlichen Klärung streitiger Rechtsfragen zu verzichten: Google droht den Verlagen, die ihr Leistungsschutzrecht durchsetzen wollen mit einer eingeschränkten Anzeige oder Auslistung in seinen Suchergebnissen und Diensten.

Dies führt zu erheblichen Traffic-Verlusten auf den betroffenen Verleger-Webseiten, die die Refinanzierbarkeit der Angebote gefährden. Den ausbleibenden Traffic konnten die in der VG Media

vertretenen Verlage nur durch die Erteilung einer Gratiseinwilligung an Google verhindern. Vor Abgabe der Gratiseinwilligung am 5.11.2014 hatte die Axel Springer SE für zwei Wochen lang ab dem 23.10.2014 die eingeschränkte Darstellung auf den Google-Seiten hingenommen. Die Auswirkungen waren drastisch: Der über die Google-Suche generierte Traffic auf den Webseiten bild.de, autobild.de, sportbild.de und computerbild.de ging um 40% zurück. Auf der Suche über Google News brach der Traffic gar um 80% ein.

Als Folge des Trafficverlusts berechnete die Axel Springer SE den drohenden finanziellen Schaden durch entgangene Werbeeinnahmen auf das gesamte Jahr gerechnet auf einen siebenstelligen Betrag pro Webseite. Deshalb hat die Axel Springer SE nach den anderen Verlagen Google ebenfalls eine Gratiseinwilligung zur Nutzung seiner Presseerzeugnisse erteilt.

Im Ergebnis hat Google also durch seine marktmächtige Stellung von denjenigen Presseverlagen, die der VG Media ihr Wahrnehmungsrecht eingeräumt haben, Gratiseinwilligungen zur unentgeltlichen Nutzung von Textausschnitten erzwingen können.

Darüber hinaus hat das geschilderte Verhalten Googles, das in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden ist, dazu geführt, dass weitere Presseverleger von vornherein davon absehen, das zu ihren Gunsten geschaffene Leistungsschutzrecht geltend zu machen.

3. Hatten Sie Probleme bei der Durchsetzung von Rechten in Bezug auf Online-Nutzungen von Presse- oder sonstigen Druckinhalten aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft
- Ja, gelegentlich
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedsstaat, die Nutzungsart und die beanstandeten Verletzungen ihrer Rechte.

Nach Aufstellung und Bekanntmachung des Tarifs für das Leistungsschutzrecht der Presseverleger im Bundesanzeiger hat die VG Media den Anbietern von Suchmaschinen und Newsaggregatoren Verhandlungen über die Erteilung von vergütungspflichtigen Lizenzen angeboten. Einige große Betreiber von Suchmaschinen, insbesondere der Marktführer Google, erkennen jedoch bis heute weder die Anwendbarkeit des Gesetzes noch die Angemessenheit des Tarifs für ihre Nutzung an.

Zuständig für die Klärung von Streitigkeiten dieser Art ist in erster Instanz die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Dort werden Anwendbarkeit und Angemessenheit des von der VG Media aufgestellten Tarifs überprüft. Die Schiedsstelle hat den Parteien am 24. September 2015 einen Einigungsvorschlag unterbereitet. Darin hat die Schiedsstelle unter anderem die Anwendbarkeit des Tarifs Presseverleger bestätigt. Lediglich die Höhe des Tarifs hat die Schiedsstelle nicht bestätigt. Zur Höhe der im konkreten Fall geschuldeten Vergütung hat die Schiedsstelle die Parteien zu Verhandlungen aufgefordert. Alle Parteien haben gegen die Entscheidung der Schiedsstelle Widerspruch eingelegt. Die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts findet nun auf dem vorgeschriebenen zivilrechtlichen Weg statt.

Google nutzt seinen überragenden Marktanteil von über 94 % auf dem Markt für Suchmaschinen dazu aus, das deutsche Leistungsschutzrecht der Presseverleger zu unterlaufen und die Gruppe der Rechteinhaber zu spalten (siehe Frage 2). Da Google aufgrund seiner Quasi-Monopolstellung über die Auffindbarkeit der Verlagserzeugnisse im Internet entscheidet, entstehen schwerwiegende Wettbewerbsnachteile für diejenigen Verlage, die auf der Durchsetzung ihres Leistungsschutzrechts bestehen, gegenüber den Verlagen, die – eingeschüchtert durch Googles Drohungen – von vornherein darauf verzichtet haben.

Das Bundeskartellamt ist bei der Anwendung und Durchsetzung des deutschen Kartellrechts gegenüber international agierenden Internetunternehmen bisher sehr zurückhaltend. Eine von den Verlagen und der VG Media angestrebte Prüfung des Marktverhaltens von Google im Zusammenhang mit der Einführung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger vor dem Bundeskartellamt blieb ergebnislos.

Zahlreiche der in der VG Media organisierten Verlage haben daher vor dem Landgericht Berlin geklagt. Mit der Klage haben sich die Verlage gegen die aus ihrer Sicht unter missbräuchlicher Ausnutzung der erheblichen Marktmacht Googles zu Stande gekommenen Gratiseinwilligungen in die Verwertung ihrer digitalen Verlagserzeugnisse zur Wehr gesetzt. Das Landgericht Berlin hat am 19. Februar 2016 die Klage abgewiesen. Die Verlage planen, Berufung einzulegen und die landgerichtliche Entscheidung durch das Kammergericht Berlin prüfen zu lassen.

4. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene auf die Verleger (insbesondere deren Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren, vor Verletzungen zu schützen und einen Ausgleich für Nutzungen zu erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- **Sehr positive Auswirkungen**
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern:

Für den Umgang mit Eigentum, unabhängig davon, ob materielle oder immaterielle Güter betroffen sind, existieren grundrechtlich klare Vorgaben. Entsprechend gibt es seit Jahrzehnten Leistungsschutzrechte, die die Leistungen von Medienunternehmen schützen: die Rechte der Hersteller von Tonträgern, der Rundfunkunternehmen, Filmproduktionsunternehmen und vieler anderer mehr.

Presseverlage schaffen durch ihre Arbeit die organisatorischen, technischen und unternehmerischen Voraussetzungen für den Erhalt einer vielfältigen Presselandschaft. Um zu gewährleisten, dass die Verlage diese wichtige Funktion auch in Zeiten der Digitalisierung wahrnehmen können, wurde in Deutschland zum 1. August 2013 ein eigenes Schutzrecht der Presseverleger eingeführt. Das Urheberrecht hatte den Verlagen für die Nutzung ihrer Presseerzeugnisse im Internet bislang keinen ausreichenden eigenen Schutz geboten. Presseerzeugnisse oder Teile hiervon konnten beliebig genutzt und vervielfältigt werden, ohne den Erbringer der verlegerischen Leistung um vorherige Erlaubnis zu fragen. Es ist der ausdrückliche Wille des deutschen Gesetzgebers, dass Verlage ihre Leistungen durch ihr eigenes Schutzrecht nun schützen können und zudem eine Grundlage für die Refinanzierung ihrer Investitionen auch im digitalen Zeitalter erhalten.

Darüber hinaus könnten durch ein EU-weites Leistungsschutzrecht der Presseverleger die Grundsätze des Urheberrechts zum Ausgleich zwischen Rechteinhabern und Verwertern, die sich seit Jahrzehnten bewährt haben, in geeigneter Weise auf die digitale Medienwelt übertragen werden. Die Verleger bekämen insbesondere Rechtssicherheit bei der Verwertung bzw. Durchsetzung ihrer Rechte sowie die Möglichkeit, aus den hiermit generierten Erlösen die erforderlichen Investitionen in neue Inhalte und Geschäftsmodelle vorzunehmen. Das sichert sowohl die Vielfalt der Angebote als auch den Wettbewerb zwischen den Verlagen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Informationsgesellschaftsrichtlinie (InfoSoc-Richtlinie) im Jahr 2001 waren Verleger nicht im Ansatz mit den Bedingungen des Verlagsgeschäfts, wie sie sich im Zuge der Digitalisierung manifestieren, konfrontiert. Der Verleger hatte seinerzeit die gesamte Kontrolle über die Wertschöpfungskette seines Produkts inne. Dies ist heute nicht mehr gegeben.

Daher unterstützt die VG Media ausdrücklich das Anliegen, die im Unionsrecht bestehende Lücke zu schließen und den Presseverlegern ein eigenes Schutzrecht zuzusprechen.

Bei der Schaffung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger in Deutschland ging der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass die Presseverleger auf der Basis dieser neuen Rechtsposition Vereinbarungen über die Nutzung ihrer Presseerzeugnisse und die Zahlung einer angemessenen Vergütung mit Suchmaschinenbetreibern und Nachrichtenaggregatoren abschließen können würden. Obwohl im gesetzgeberischen Prozess durchaus eine Verwertungsgesellschaftspflicht diskutiert wurde, hielt der Gesetzgeber damals eine fakultative Einbringung des Leistungsschutzrechtes der Presseverleger in eine Verwertungsgesellschaft für ausreichend. Wie sich seither gezeigt hat, verhindern die faktischen, quasi-monopolistisch geprägten Marktgegebenheiten jedoch eine wirksame Durchsetzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger. Solange es an einem rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Durchsetzung der Rechte aller Presseverleger fehlt, wird es dem Marktbeherrscher durch sein Verhalten gelingen, die Rechteinhaber zu einem Verzicht jeglicher Geltendmachung zu bewegen.

Ein EU-weites Schutzrecht der Presseverleger würde nicht zuletzt auch die Durchsetzung des Leistungsschutzrechtes der Presseverlage in Deutschland stärken. Insbesondere gegenüber marktmächtigen US-amerikanischen Konzernen würde die Durchsetzungskraft der gesamten Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gestärkt und verbessert werden. Dabei muss jedoch von vornherein durch entsprechende flankierende Regelungen sichergestellt sein, dass das EU-weite Schutzrecht auch tatsächlich von den Presseverlegern durchgesetzt werden kann. Dazu zählt neben einer Verwertungsgesellschaftspflicht für die Lizenzierung derartiger Nutzungen auch eine sogenannte Außenseiterregelung, die es Verwertungsgesellschaften ermöglicht, über ein Gesamtrepertoire zu verhandeln, auch wenn nicht sämtliche Rechteinhaber ihre Rechte ausdrücklich in die Verwertungsgesellschaft eingebracht haben. Nur auf diesem Weg kann eine Spaltung der Rechteinhaber in verschiedene Gruppen vermieden werden, die ein Marktbeherrscher sodann gegeneinander ausspielen und so eine wirksame Rechtsdurchsetzung verhindern kann. Nur Verwertungsgesellschaften, als Legalausnahme vom Kartellverbot, bieten aufgrund ihres Rechtsrahmens und der ihnen auferlegten Gleichbehandlungs- und Transparenzpflichten die Gewähr, dass ein Leistungsschutzrecht der Presseverleger tatsächlich zu angemessenen Bedingungen an marktmächtige Nutzer lizenziert werden kann.

5. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechtes für Verleger aller Sektoren auf die Autoren im Verlagssektor wie Journalisten, Schriftsteller, Fotografen, Forscher (insbesondere auf das Vertragsverhältnis zwischen Autoren und Verlegern, die Vergütung und den Ausgleich, den sie für Nutzungen erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern:

Da die VG Media neben den Urheber- und Leistungsschutzrechten der privaten Sendeunternehmen ausschließlich das Leistungsschutzrecht von Presseverlagen gemäß dem deutschen Urheberrecht wahrnimmt, kann sie zu Auswirkungen eines neuen verwandten Schutzrechtes für Verleger aller Sektoren keine fundierte Aussage treffen, da ihr hierzu die Erfahrungswerte fehlen. Es sei verwiesen auf Frage 6.

6. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf die Autoren im Verlagssektor (wie oben)?

- Sehr positiv
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die angemessene Beteiligung der Presseverleger an der auf Grundlage ihrer verlegerischen Leistung generierten Wertschöpfung würde zum einen zu ihrer Existenzsicherung als Werkmittler auch in Zeiten der Digitalisierung beitragen und damit auch die Fortsetzung ihrer Investitionsmöglichkeiten in Ausbildung und Beschäftigung von Autoren sicherstellen.

Zum anderen honoriert darüber hinaus das deutsche Leistungsschutzrecht der Presseverleger explizit auch die Leistung der Urheber durch den in § 87h UrhG formulierten eigenen Beteiligungsanspruch. Nach deutschem Recht sind die Urheber in jedem Fall an der Vergütung durch das Leistungsschutzrecht angemessen zu beteiligen. Wie hoch der Beteiligungsanspruch ausfällt, wird zwischen den Presseverlegern und den von ihnen beauftragten Journalisten und Redakteuren zu verhandeln sein.

Damit profitieren auch die Autoren vom Schutzrecht der Presseverleger. Denn die Verlage beschäftigen unzählige Journalisten, Redakteure und freie Mitarbeiter und tätigen Investitionen in Medieninhalte und -innovationen.

Ein europaweites verwandtes Schutzrecht für Presseverleger hätte also positive Auswirkungen auch auf alle Urheber, die im Verlagssektor tätig sind: Autoren, Journalisten, Fotografen und Redakteure.

Ein eigenes Schutzrecht der Presseverleger würde weder das Urheberrecht der Autoren noch vertragsrechtliche Regelungen zwischen Verlagen und Autoren berühren.

7. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Da die VG Media neben den Urheber- und Leistungsschutzrechten der privaten Sendeunternehmen ausschließlich das Leistungsschutzrecht von Presseverlagen gemäß dem deutschen Urheberrecht wahrnimmt, kann sie zu Auswirkungen eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren keine fundierte Aussage treffen, da ihr hierzu die Erfahrungswerte fehlen. Es sei verwiesen auf Frage 8.

8. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die VG Media geht davon aus, dass neben Autoren, Journalisten und Redakteuren (vgl. Frage 6) auch andere Rechteinhaber, beispielsweise Photographen und andere Bildurheber, die an der Produktion verlegerischer Erzeugnisse beteiligt sind oder von Presseerzeugnissen Gebrauch machen wollen, von einem Schutzrecht der Presseverleger profitieren würden. Die Presseverlage würden die Vergütungen ihrer geschützten Leistungen auch an ihre Beschäftigten weitergeben und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen. Eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen wären betroffen: Im gesamten europäischen Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt waren im Jahr 2013 528.000 Menschen beschäftigt – mehr als in jedem anderen Sektor der Kreativbranche. In Deutschland waren 2014 mehr als 60.000 Menschen allein bei Zeitschriftenverlagen beschäftigt.

9. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Forscher- und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Da die VG Media neben den Urheber- und Leistungsschutzrechten der privaten Sendeunternehmen ausschließlich das Leistungsschutzrecht von Presseverlagen gemäß dem deutschen Urheberrecht wahrnimmt, kann sie zu Auswirkungen eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren keine fundierte Aussage treffen, da ihr hierzu die Erfahrungswerte fehlen.

10. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Forscher- und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Da die VG Media ausschließlich das Leistungsschutzrecht von Presseverlagen gemäß dem deutschen Urheberrecht zur Durchsetzung gegenüber gewerblichen Nutzern wie Suchmaschinen und Newsaggregatoren wahrnimmt, kann sie zu Auswirkungen eines neuen verwandten Schutzrechts für Presseverleger auf Forschungs- und Bildungseinrichtungen keine fundierte Aussage treffen.

11. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presse- und andere Druckinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Da die VG Media neben den Urheber- und Leistungsschutzrechten der privaten Sendeunternehmen ausschließlich das Leistungsschutzrecht von Presseverlagen gemäß dem deutschen Urheberrecht wahrnimmt, kann sie zu Auswirkungen eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren keine fundierte Aussage treffen, da ihr hierzu die Erfahrungswerte fehlen. Es sei verwiesen auf Frage 12.

12. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines solchen auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Online-Diensteanbieter (insbesondere den Möglichkeiten, Presseinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass ein europäisches Verlegerschutzrecht keine Auswirkung auf die Möglichkeit zum freien Verlinken und Teilen von Artikeln hätte. Auch die Zitierfreiheit sowie die private Nutzung wären in keiner Weise eingeschränkt.

Durch ein EU-weites Schutzrecht für Presseverleger würden Online-Diensteanbieter zudem Rechtssicherheit für die Nutzung von Presseerzeugnissen erhalten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz verlegerischer Investitionen in die Schaffung Presseerzeugnissen in digitalen Wertschöpfungsketten wären damit im Einklang mit den fundamentalen Urheberrechtsprinzipien klar definiert.

Dass Rechteinhaber an den mit Hilfe ihrer Leistungen erzielten Einnahmen der Nutzer angemessen zu beteiligen sind, stellt einen zentralen Grundsatz des Urheberrechts dar. Dass dabei auch die Rechteinhaber von den Verwertungen durch die Nutzer profitieren, ist die Regel. Zum Beispiel profitieren auch Musik-Labels davon, wenn die Musik der bei ihnen unter Vertrag stehenden Musikurheber im Radio gespielt wird. Das entbindet die Radiosender aber nicht von der Verpflichtung, für die Nutzung der Musik selbst zu bezahlen. Dasselbe muss für die Nutzung von Presseerzeugnissen durch z.B. Suchmaschinen oder Newsaggregatoren gelten, die – ganz ähnlich wie die Radiosender – selbst in erheblichem Maße von der Attraktivität der Inhalte profitieren, die durch Presseerzeugnisse generiert werden.

Die Vergütung des Leistungsschutzrechts der Presseverlage in Deutschland berücksichtigt sowohl nach dem von der VG Media veröffentlichten Tarif als auch nach anderen denkbaren Berechnungsmethoden, wie sie die Schiedsstelle vorgeschlagen hat, den Umsatz des Plattformbetreibers, den dieser mit der Nutzung der Inhalte erzielt. Daher sorgt das Leistungsschutzrecht der Presseverlage für Gerechtigkeit und einen fairen Wettbewerb, denn kleine Suchmaschinen mit geringeren Umsätzen zahlen entsprechend weniger als große Suchmaschinen. Anbieter, die keine Umsätze erzielen, sollen nach dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt nur eine Mindestvergütung zahlen müssen.

13. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Verbraucher/ Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Da die VG Media neben den Urheber- und Leistungsschutzrechten der privaten Sendeunternehmen ausschließlich das Leistungsschutzrecht von Presseverlagen gemäß dem deutschen Urheberrecht wahrnimmt, kann sie zu Auswirkungen eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren keine fundierte Aussage treffen, da ihr hierzu die Erfahrungswerte fehlen. Es sei verwiesen auf Frage 14.

14. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Verbraucher/ Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Verbraucher und Nutzer würden durch ein europäisches Verlegerrecht die Sicherheit erhalten, dass Verlage wie Journalisten angemessen für ihre Leistungen auch für digitale Presseerzeugnisse honoriert werden. Am Kiosk und für ihre Abonnements zahlen Zeitungs- und Zeitschriftenleser selbstverständlich für hochwertige journalistische Inhalte. Durch ein Schutzrecht der Presseverlage können Leser sicher sein, dass sie auch zukünftig Qualitätsjournalismus bekommen werden, da Verlage ihre Investitionen refinanzieren und auch in Zukunft tätigen können.

Für Nutzer ist insbesondere von großer Bedeutung, dass sie informative und meinungsrelevante journalistische Inhalte auch in Zukunft auf Suchmaschinen oder Newsaggregatoren finden können. Durch ein eigenes Schutzrecht können die Presseverlage die Nutzung ihrer Leistungen ausgleichen und damit gleichzeitig qualitativ hochwertige Inhalte sowie eine breite Auffindbarkeit sicherstellen.

Eine repräsentative Online-Konsumentenbefragung zur Nutzung und Bedeutung von Internet-Suchmaschinen der Solon Management Consulting im Auftrag der VG Media (<http://lsraktuell.de/mediathek/statistiken>) stellte im Frühjahr 2015 fest, dass für 79,5 % der Nutzer eine Suchergebnisliste bei Google ohne journalistische Inhalte nicht vollständig sei. 88,9 % der Nutzer achten in der Google-Ergebnisliste darauf, von wem Informationen stammen. Dabei verlassen sich Nutzer mit einer eindeutigen Präferenz eher auf journalistische Nachrichtenseiten bekannter Marken (82,5 %) gegenüber Informationen von unbekanntem Seiten. Daher fordern 97,7 % der Nutzer, dass eine gute Suchmaschine alle relevanten Informationen vollständig anzeigen sollte. Sie sollte aus Sicht von 97,4 % der Nutzer außerdem eine objektive und unabhängige Ergebnisliste anzeigen.

15. Falls Verlegern durch nationale Vorschriften des Mitgliedsstaats Rechte an bestimmten Arten der Online-Nutzung ihrer Inhalte oder ein Ausgleich hierfür gewährt worden sind (auch als „Nebenrechte“ bezeichnet), wirkt sich dies auf Sie und Ihre Tätigkeiten aus, und wenn ja, wie?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie, und geben Sie insbesondere den Mitgliedsstaat an.

Die VG Media nimmt als Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen seit 2014 die Leistungsschutzrechte von nahezu 230 digitalen verlegerischen Angeboten (Domains) auf Basis des deutschen Leistungsschutzrechts der Presseverleger wahr und schließt Nutzungsverträge mit gewerblichen Nutzern digitaler Presseerzeugnisse – Suchmaschinen und Newsaggregatoren– ab. Bereits seit 2001 vertritt die VG Media die Weitersenderechte nahezu aller deutschen privaten Rundfunk- und Sendeunternehmen.

Anfang 2014 hat sich die VG Media im Zuge der Aufnahme verschiedener Presseverlage in ihren Gesellschafterkreis neu formiert; seit ihrer Gründung und Zulassung durch das Deutsche Patent- und Markenamt sowie die Europäische Kommission ist sie die einzige Verwertungsgesellschaft von Medienunternehmen in Deutschland und Europa. Die Gesellschafter der VG Media, dreizehn private Fernseh- und Hörfunk-Sendeunternehmen und zwölf Presseverlage, haben mit diesem Schritt die Notwendigkeit einer solidarischen Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der

privaten Medienunternehmen und deren konsequente Durchsetzung gegenüber international agierenden Infrastrukturbetreibern unterstrichen.

16. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der etwaigen Notwendigkeit der Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Verleger im EU-Urheberrecht zu beachten wäre?

- Ja
- Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie näher und beziehen Sie sich wo immer möglich auf Markt- und andere ökonomische Daten:

Die europäische Pressevielfalt, wie wir sie täglich kennen und schätzen, hängt entscheidend von der Fähigkeit der Presseverlage ab, auch zukünftig in Inhalte investieren zu können. Presseverlage tragen die hohen Kosten wie Risiken für die Erstellung und Redaktion journalistischer Inhalte. Sie tätigen substantielle Investitionen in Mitarbeiter wie technische Ressourcen, um die Qualität und hohe Glaubwürdigkeit ihrer Produkte auch in Zukunft sicherzustellen. Denn es handelt sich nicht um einfache industrielle Produkte, sondern um grundrechtlich geschützte Elemente einer demokratischen Rechts- und Freiheitsordnung. Dadurch spielen Presseverlage eine entscheidende Rolle für die europäische Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, indem sie in ihrer gedruckten wie digitalen Berichterstattung das Weltgeschehen einordnen und abbilden.

Die Vielfalt der Medien ist ein fester und grundlegender Bestandteil der Europäischen Grundrechtecharta. Diese Vielfalt bringt Verantwortung mit sich – hochwertige journalistische Inhalte, seien es Live-Berichterstattung, lang recherchierte investigative Reportagen, politischer Journalismus oder Sportberichterstattung – kann es nicht gratis geben. Diese Inhalte sind mit hohen Kosten verbunden, die allein von den Presseverlagen getragen werden: die Bezahlung von Journalisten und Redakteuren, die Kosten der Produktion, Veröffentlichung und Verbreitung. Die Verlage müssen wirtschaftlich profitabel arbeiten können, um auch zukünftig die Vielfalt und damit die Unabhängigkeit der Medien gewährleisten zu können.

Die Internetwirtschaft ist eine Niedrigkostenökonomie ohne Zugangsbarrieren, während die Produktion journalistischer Inhalte, von denen die Internetwirtschaft erheblich profitiert, mit hohen Kosten verbunden ist. Das durch die Digitalisierung enorm veränderte wirtschaftliche Umfeld der Presseverlage macht es erforderlich, dass Presseverlage über dieselben Rechte wie die Werkmittler anderer Kreativindustrien verfügen. Ohne eine freie und unabhängige Presse, die in der Lage ist, kostenintensive und damit journalistisch hochwertige Presseerzeugnisse zu schaffen, würde die demokratische Freiheit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten dauerhaft gefährdet.

Konkret lässt sich der finanzielle Nutzen eines eigenen Schutzrechts exemplarisch an dem Leistungsschutzrecht der privaten Sendeunternehmen beziffern, das die VG Media in Deutschland für 97 % der privaten Hörfunk- und Fernsehsender wahrnimmt:

Für das Jahr 2015 hat die VG Media 44 Mio. Euro für ihre 163 wahrnehmungsberechtigten Fernseh- und Hörfunksender eingenommen. Die Einnahmen aus ihren Kabelweitersenderechten, die die VG Media an ihre Wahrnehmungsberechtigten abzüglich Verwaltungskosten vollständig weitergibt, stellen für die Sendeunternehmen eine entscheidende Refinanzierungsquelle dar. Insbesondere für regionale und lokale Sender bedeuten diese Einnahmen eine unverzichtbare Größe in ihren Jahresbudgets, mit der sie Investitionen refinanzieren und tätigen, ihre Mitarbeiter bezahlen und Innovationen planen.

Allein die privaten Hörfunk- und Fernsehsender in Deutschland beschäftigten im Jahr 2014 über 22.700 festangestellte Arbeitnehmer (Quelle: vprt). Dabei sind weitere Beschäftigungseffekte noch nicht berücksichtigt, beispielsweise in der Produktions- und Musikwirtschaft, im Sport, in der Werbung oder im Bereich von Netzen und Technologien. Damit sichert der private Rundfunk noch einmal ein Vielfaches an Arbeitsplätzen über seine festangestellten Mitarbeiter hinaus.

Da der größte Nutzer von digitalen Presseerzeugnissen, die Google Inc., seine Umsatzzahlen nicht öffentlich macht und als Quasi-Monopolist die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts in Deutschland verhindert, kann die VG Media noch keine vergleichbaren Daten für den Wert des Leistungsschutzrechts der Presseverlage zur Verfügung stellen. Seitens anderer bedeutender Nutzer

wurden signifikante Vergütungen gezahlt, insgesamt hat die VG Media für Nutzungen seit dem 1.8.2013 (Inkrafttreten des Presseverlegerschutzrechts) insgesamt 714.540 EUR Erlöse erzielt. Das zeigt, dass das Leistungsschutzrecht der Presseverleger in Deutschland anwendbar ist und Rechteinhaber – trotz des systematischen und auf allen erdenklichen Ebenen stattfindenden Widerstands des quasimonopolistischen Marktbeherrschers - auch bereit sind, dafür zu zahlen.